

TE Bvwg Erkenntnis 2014/8/14 L507 2007758-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.08.2014

Entscheidungsdatum

14.08.2014

Norm

B-VG Art.133 Abs4

FPG §94 Abs2

VwGVG §28 Abs5

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 94 heute
2. FPG § 94 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 94 gültig von 20.07.2015 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. FPG § 94 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. FPG § 94 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. FPG § 94 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
7. FPG § 94 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
8. FPG § 94 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

L507 2007758-1/7E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Habersack über die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX, StA. Irak, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Oberösterreich, vom 03.03.2014, Zl. 324493106 Verf.zahl: 14091014, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Habersack über die Beschwerde des römisch 40, geb. römisch 40, StA. Irak, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Oberösterreich, vom 03.03.2014, Zl. 324493106 Verf.zahl: 14091014, zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG ersatzlos behoben. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Über den in Deutschland eingebrachten Asylantrag des Beschwerdeführers, einem Staatsangehörigen des Irak, wurde mit Bescheid des deutschen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in XXXX vom XXXX2001, Zl. XXXX, entschieden, dass der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt werde, aber die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des deutschen Ausländergesetzes hinsichtlich des Irak vorliegen würden. 1. Über den in Deutschland eingebrachten Asylantrag des Beschwerdeführers, einem Staatsangehörigen des Irak, wurde mit Bescheid des deutschen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in römisch 40 vom XXXX2001, Zl. römisch 40, entschieden, dass der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt werde, aber die Voraussetzungen des Paragraph 51, Absatz eins, des deutschen Ausländergesetzes hinsichtlich des Irak vorliegen würden.

Dem Beschwerdeführer wurde am XXXX2001 vom Ordnungsamt in XXXX ein Reiseausweis gemäß dem Abkommen vom 28. Juli 1951 ausgestellt, wobei in diesem Dokument vermerkt wurde, dass der Inhaber dieses Reiseausweises Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sei. Dem Beschwerdeführer wurde am XXXX2001 vom Ordnungsamt in römisch 40 ein Reiseausweis gemäß dem Abkommen vom 28. Juli 1951 ausgestellt, wobei in diesem Dokument vermerkt wurde, dass der Inhaber dieses Reiseausweises Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sei.

Am XXXX2005 wurde dem Beschwerdeführer von der Bezirkshauptmannschaft XXXX ein Aufenthaltstitel "Niederlassungsbewilligung begünstigter Drittstaatsangehöriger" erteilt, da der Beschwerdeführer in XXXX wohnhaft und mit einer österreichischen Staatsangehörigen verheiratet war. Am XXXX2005 wurde dem Beschwerdeführer von der Bezirkshauptmannschaft römisch 40 ein Aufenthaltstitel "Niederlassungsbewilligung begünstigter Drittstaatsangehöriger" erteilt, da der Beschwerdeführer in römisch 40 wohnhaft und mit einer österreichischen Staatsangehörigen verheiratet war.

Am XXXX2006 wurde dem Beschwerdeführer von der Bezirkshauptmannschaft XXXX ein Konventionsreisepass (Reisedokument gemäß der Konvention vom 28. Juli 1951) mit der Nummer K XXXX ausgestellt, der bis zum XXXX2011 gültig war. Am XXXX2011 wurde dem Beschwerdeführer neuerlich von der Bezirkshauptmannschaft XXXX ein Konventionsreisepass mit der Nummer K XXXX ausgestellt, der bis zum XXXX2013 gültig war. Am XXXX2006 wurde dem Beschwerdeführer von der Bezirkshauptmannschaft römisch 40 ein Konventionsreisepass (Reisedokument gemäß der Konvention vom 28. Juli 1951) mit der Nummer K römisch 40 ausgestellt, der bis zum XXXX2011 gültig war. Am XXXX2011 wurde dem Beschwerdeführer neuerlich von der Bezirkshauptmannschaft römisch 40 ein Konventionsreisepass mit der Nummer K römisch 40 ausgestellt, der bis zum XXXX2013 gültig war.

2. Am 03.12.2013 beantragte der Beschwerdeführer bei der Bezirkshauptmannschaft

XXXX neuerlich die Ausstellung eines Konventionsreisepasses.römisch 40 neuerlich die Ausstellung eines Konventionsreisepasses.

Dieser Antrag wurde am 09.01.2014 von der Bezirkshauptmannschaft XXXX an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Oberösterreich, zuständigkeitshalber übermittelt.Dieser Antrag wurde am 09.01.2014 von der Bezirkshauptmannschaft römisch 40 an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Oberösterreich, zuständigkeitshalber übermittelt.

3. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 03.03.2014, Zl. 324493106 Verf.zahl: 14091014, wurde der Antrag auf Ausstellung eines Konventionsreisepasses gemäß § 94 FPG abgewiesen.3. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 03.03.2014, Zl. 324493106 Verf.zahl: 14091014, wurde der Antrag auf Ausstellung eines Konventionsreisepasses gemäß Paragraph 94, FPG abgewiesen.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer am XXXX2000 in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt habe, der am XXXX2001 rechtskräftig abgewiesen worden sei. Dem Beschwerdeführer sei dadurch lediglich beschieden worden, dass er subsidiär schutzberechtigt sei. Gemäß § 94 Abs. 2 FPG würden Konventionsreisepässe Fremden, denen in einem anderen Staat der Status des Asylberechtigten gewährt worden sei, auf Antrag ausgestellt werden, wenn sie kein gültiges Reisedokument besitzen und ohne Umgehung der Grenzübertrittskontrolle eingereist seien. Auf Grund der gesetzlichen Grundlagen (§ 94 FPG) sei somit eine Ausstellung eines Konventionsreisepasses nicht möglich. Da der Beschwerdeführer weder in Österreich noch im Ausland Konventionsflüchtling sei, sei der Antrag auf Ausstellung eines Konventionsreisepasses abzuweisen gewesen.Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer am XXXX2000 in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt habe, der am XXXX2001 rechtskräftig abgewiesen worden sei. Dem Beschwerdeführer sei dadurch lediglich beschieden worden, dass er subsidiär schutzberechtigt sei. Gemäß Paragraph 94, Absatz 2, FPG würden Konventionsreisepässe Fremden, denen in einem anderen Staat der Status des Asylberechtigten gewährt worden sei, auf Antrag ausgestellt werden, wenn sie kein gültiges Reisedokument besitzen und ohne Umgehung der Grenzübertrittskontrolle eingereist seien. Auf Grund der gesetzlichen Grundlagen (Paragraph 94, FPG) sei somit eine Ausstellung eines Konventionsreisepasses nicht möglich. Da der Beschwerdeführer weder in Österreich noch im Ausland Konventionsflüchtling sei, sei der Antrag auf Ausstellung eines Konventionsreisepasses abzuweisen gewesen.

4. Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 19.03.2014 persönlich zugestellt, wogegen am 14.04.2014 Beschwerde erhoben wurde.

Begründend wurde unter anderem ausgeführt, dass es nicht nachvollziehbar sei, dass man den Antrag auf Ausstellung eines Konventionsreisepasses abgelehnt habe, zumal ihm bereits zwei Mal von österreichischen Behörden ein solcher ausgestellt worden sei. Es könne nicht sein, dass zuvor bereits zwei Mal von österreichischen Behörden von falschen Voraussetzungen - nämlich das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft - ausgegangen worden sei. Die Behörde hätte ihrer Ermittlungspflicht nachkommen und den Status mit den deutschen Behörden abklären müssen.

Ferner wurde zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde ausgeführt, dass der angefochtene Bescheid zwei Rechtsmittelbelehrungen enthalte, wobei in der deutschen Version einmal eine zweiwöchige und einmal eine vierwöchige Frist genannt sei, und in der Übersetzung eine Frist mit vier Wochen abgedruckt sei. Sofern in der Rechtsmittelbelehrung eine längere (als die gesetzlich vorgesehene) Einbringungsfrist angegeben sei, so gelte das Rechtsmittel auch dann als rechtzeitig eingebracht, wenn diese längere Frist ausgenützt werde.

5. Am 16.05.2014 wurde vom Bundesverwaltungsgericht beim deutschen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angefragt, ob eine bescheidmäßige Feststellung nach der Bestimmung des § 51 Abs. 1 des deutschen Ausländergesetzes einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK) gleichzusetzen sei bzw. worin sich eine Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a Abs. 1 deutsches GG von einer Feststellung gemäß5. Am 16.05.2014 wurde vom Bundesverwaltungsgericht beim deutschen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angefragt, ob eine bescheidmäßige Feststellung nach der Bestimmung des Paragraph 51, Absatz eins, des deutschen Ausländergesetzes einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Artikel 1

Abschnitt A Ziffer 2 der am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK) gleichzusetzen sei bzw. worin sich eine Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Artikel 16 a, Absatz eins, deutsches GG von einer Feststellung gemäß

§ 51 Abs. 1 deutsches AuslG unterscheidet. Paragraph 51, Absatz eins, deutsches AuslG unterscheidet.

Mit Schreiben vom 21.07.2014 wurde vom deutschen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge folgende Auskunft erteilt:

"Hinsichtlich Ihrer Anfrage, ob eine bescheidmäßige Feststellung nach der Bestimmung des § 51 Abs. 1 des deutschen Ausländergesetzes einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S. des Art. 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention gleichzusetzen ist, kann dies bejaht werden." Hinsichtlich Ihrer Anfrage, ob eine bescheidmäßige Feststellung nach der Bestimmung des Paragraph 51, Absatz eins, des deutschen Ausländergesetzes einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S. des Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention gleichzusetzen ist, kann dies bejaht werden.

Desweiteren kann ich Ihnen, was die Unterscheidung einer Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a Abs. 1 GG von einer Feststellung gemäß § 51 Abs. 1 AuslG anbelangt, Folgendes mitteilen: Desweiteren kann ich Ihnen, was die Unterscheidung einer Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Artikel 16 a, Absatz eins, GG von einer Feststellung gemäß Paragraph 51, Absatz eins, AuslG anbelangt, Folgendes mitteilen:

Unter Bezugnahme auf das Jahr 2001, in dem der Bescheid erstellt wurde, ergibt sich hinsichtlich der materiell-rechtlichen Voraussetzungen zwischen der Asylanerkennung gemäß Art. 16a Abs. 1 GG und der "Flüchtlingsanerkennung" gemäß § 51 Abs. 1 AuslG folgender Unterschied: Unter Bezugnahme auf das Jahr 2001, in dem der Bescheid erstellt wurde, ergibt sich hinsichtlich der materiell-rechtlichen Voraussetzungen zwischen der Asylanerkennung gemäß Artikel 16 a, Absatz eins, GG und der "Flüchtlingsanerkennung" gemäß Paragraph 51, Absatz eins, AuslG folgender Unterschied:

Das Asylgrundrecht gemäß Art. 16a Abs. 1 GG wird durch die Drittstaatenregelung des Das Asylgrundrecht gemäß Artikel 16 a, Absatz eins, GG wird durch die Drittstaatenregelung des

Art. 16a Abs. 2 GG eingeschränkt. Art. 16a Abs. 2 GG schließt das Asylgrundrecht für Personen aus, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Drittstaat, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist, eingereist sind. Die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a Abs. 1 GG kommt insofern nur für Personen in Betracht, die auf dem Luft- oder Seeweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist eine derartige Einschränkung nicht vorgesehen. Politisch Verfolgte stand in diesem Falle der Schutz des § 51 Abs. 1 AuslG zur Verfügung. Der Anwendungsbereich der Flüchtlingsanerkennung gemäß § 51 Abs. 1 AuslG ist insofern weiter. Artikel 16 a, Absatz 2, GG eingeschränkt. Artikel 16 a, Absatz 2, GG schließt das Asylgrundrecht für Personen aus, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Drittstaat, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist, eingereist sind. Die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Artikel 16 a, Absatz eins, GG kommt insofern nur für Personen in Betracht, die auf dem Luft- oder Seeweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist eine derartige Einschränkung nicht vorgesehen. Politisch Verfolgte stand in diesem Falle der Schutz des Paragraph 51, Absatz eins, AuslG zur Verfügung. Der Anwendungsbereich der Flüchtlingsanerkennung gemäß Paragraph 51, Absatz eins, AuslG ist insofern weiter.

Hinsichtlich der Rechtsfolgen ergeben sich folgende Unterschiede:

Förmlich als asylberechtigt Anerkannte erhielten eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (§ 68 AsylVfG alte Fassung) und wurden in vielen Bereichen Deutschen gleichgestellt. Wer als politisch Verfolgter hingegen lediglich "Flüchtlingsschutz" nach § 51 Abs. 1 AuslG genoss, erhielt grundsätzlich eine befristete Aufenthaltsbefugnis (§ 70 AsylVfG alte Fassung i.V.m. § 30 AufenthG alte Fassung). Förmlich als asylberechtigt Anerkannte erhielten eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (Paragraph 68, AsylVfG alte Fassung) und wurden in vielen Bereichen Deutschen gleichgestellt.

Wer als politisch Verfolgter hingegen lediglich "Flüchtlingsschutz" nach Paragraph 51, Absatz eins, AuslG genoss, erhielt grundsätzlich eine befristete Aufenthaltsbefugnis (Paragraph 70, AsylVfG alte Fassung in Verbindung mit Paragraph 30, AufenthG alte Fassung).

Desweiteren lag in Fällen, in denen einem Ausländer die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG zuerkannt wurden, der Unterschied zu einer Anerkennung gem. Art. 16a Abs. 1 GG auch darin, dass es im Zusammenhang mit dem Erhalten eines Aufenthaltstitel, der Erlaubnis des Zugangs zum Arbeitsmarkt und des Familiennachzuges unterschiedliche Fristen bzw. Wartezeiten gab. Desweiteren lag in Fällen, in denen einem Ausländer die Voraussetzungen des Paragraph 51, Absatz eins, AuslG zuerkannt wurden, der Unterschied zu einer Anerkennung gem. Artikel 16 a, Absatz eins, GG auch darin, dass es im Zusammenhang mit dem Erhalten eines Aufenthaltstitel, der Erlaubnis des Zugangs zum Arbeitsmarkt und des Familiennachzuges unterschiedliche Fristen bzw. Wartezeiten gab.

Die Regelung des § 51 Abs. 1 AuslG wurde mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 durch § 3 Abs. 1, 4 AsylVfG i. V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG abgelöst. Die Regelung des Paragraph 51, Absatz eins, AuslG wurde mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 durch Paragraph 3, Absatz eins, 4, AsylVfG i. römisch fünf.m. Paragraph 60, Absatz eins, AufenthG abgelöst.

Mit Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes am 01.12.2013 ist der Flüchtlingsschutz vollständig in § 3 Abs. 1 AsylVfG geregelt. Mit Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes am 01.12.2013 ist der Flüchtlingsschutz vollständig in Paragraph 3, Absatz eins, AsylVfG geregelt.

Ausländer, denen Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylVfG zuerkannt wurde, sind nach Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes hinsichtlich der Rechtsfolgen den Ausländern gleichgestellt, denen die Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 GG zuerkannt wurde. "Ausländer, denen Flüchtlingsschutz nach Paragraph 3, Absatz eins, AsylVfG zuerkannt wurde, sind nach Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes hinsichtlich der Rechtsfolgen den Ausländern gleichgestellt, denen die Asylberechtigung nach Artikel 16 a, Absatz eins, GG zuerkannt wurde."

6. Von der dem BFA eingeräumten Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum obigen Ermittlungsergebnis wurde innerhalb der hg. gesetzten Frist kein Gebrauch gemacht.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger des Irak und verfügt für Österreich über einen Aufenthaltstitel "Niederlassungsbewilligung begünstigter Drittstaatsangehöriger".

Mit Bescheid des deutschen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in XXXX vom XXXX2001, Zl. XXXX, wurde festgestellt, dass betreffend den Beschwerdeführer die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des deutschen Ausländergesetzes hinsichtlich des Irak vorliegen. Mit Bescheid des deutschen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in römisch 40 vom XXXX2001, Zl. römisch 40, wurde festgestellt, dass betreffend den Beschwerdeführer die Voraussetzungen des Paragraph 51, Absatz eins, des deutschen Ausländergesetzes hinsichtlich des Irak vorliegen.

Die bescheidmäßige Feststellung nach der Bestimmung des § 51 Abs. 1 des deutschen Ausländergesetzes ist der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Die bescheidmäßige Feststellung nach der Bestimmung des Paragraph 51, Absatz eins, des deutschen Ausländergesetzes ist der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des

Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK) gleichzusetzen.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt sowie aus der Anfragebeantwortung des deutschen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.07.2014.

2.2. Begründend wurde von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid ausgeführt, dass der Beschwerdeführer am XXXX2000 in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt habe, der am XXXX2001 rechtskräftig abgewiesen worden sei. Dem Beschwerdeführer sei dadurch lediglich beschieden worden, dass er

subsidiär schutzberechtigt sei. Gemäß § 94 Abs. 2 FPG würden Konventionsreisepässe Fremden, denen in einem anderen Staat der Status des Asylberechtigten gewährt worden sei, auf Antrag ausgestellt werden, wenn sie kein gültiges Reisedokument besitzen und ohne Umgehung der Grenzübertrittskontrolle eingereist seien. Auf Grund der gesetzlichen Grundlagen (§ 94 FPG) sei somit eine Ausstellung eines Konventionsreisepasses nicht möglich. Da der Beschwerdeführer weder in Österreich noch im Ausland Konventionsflüchtling sei, sei der Antrag auf Ausstellung eines Konventionsreisepasses abzuweisen gewesen. 2.2. Begründend wurde von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid ausgeführt, dass der Beschwerdeführer am XXXX2000 in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt habe, der am XXXX2001 rechtskräftig abgewiesen worden sei. Dem Beschwerdeführer sei dadurch lediglich beschieden worden, dass er subsidiär schutzberechtigt sei. Gemäß Paragraph 94, Absatz 2, FPG würden Konventionsreisepässe Fremden, denen in einem anderen Staat der Status des Asylberechtigten gewährt worden sei, auf Antrag ausgestellt werden, wenn sie kein gültiges Reisedokument besitzen und ohne Umgehung der Grenzübertrittskontrolle eingereist seien. Auf Grund der gesetzlichen Grundlagen (Paragraph 94, FPG) sei somit eine Ausstellung eines Konventionsreisepasses nicht möglich. Da der Beschwerdeführer weder in Österreich noch im Ausland Konventionsflüchtling sei, sei der Antrag auf Ausstellung eines Konventionsreisepasses abzuweisen gewesen.

Wie die belangte Behörde zu diesem Verfahrensergebnis gelangt ist, ist weder der angefochtenen Entscheidung noch dem Akteninhalt schlüssig und nachvollziehbar zu entnehmen.

Die belangte Behörde hat es im gegenständlichen Fall völlig unterlassen, sich mit der deutschen Rechtslage insbesondere mit den Bestimmungen des

Art. 16a Abs. 1 deutsches GG und § 51 Abs. 1 des deutschen AuslG auseinander zu setzen und in der angefochtenen Entscheidung in willkürlicher Art und Weise die Feststellung getroffen, dass dem Beschwerdeführer von den deutschen Behörden lediglich der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde und es sich beim Beschwerdeführer nicht um einen "Konventionsflüchtling" handeln würde. Artikel 16 a, Absatz eins, deutsches GG und Paragraph 51, Absatz eins, des deutschen AuslG auseinander zu setzen und in der angefochtenen Entscheidung in willkürlicher Art und Weise die Feststellung getroffen, dass dem Beschwerdeführer von den deutschen Behörden lediglich der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde und es sich beim Beschwerdeführer nicht um einen "Konventionsflüchtling" handeln würde.

Insgesamt gesehen war somit - abgesehen von der massiven Mangelhaftigkeit des vom BFA durchgeführten Ermittlungsverfahrens - vor dem Hintergrund der Ausführungen des deutschen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.07.2014 zur deutschen Rechtslage im Hinblick auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft iSd Art. 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer mit Bescheid des deutschen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in XXXX vom XXXX2001, Zl. XXXX, die Flüchtlingseigenschaft iSd Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt wurde. Insgesamt gesehen war somit - abgesehen von der massiven Mangelhaftigkeit des vom BFA durchgeführten Ermittlungsverfahrens - vor dem Hintergrund der Ausführungen des deutschen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.07.2014 zur deutschen Rechtslage im Hinblick auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft iSd Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer mit Bescheid des deutschen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in römisch 40 vom XXXX2001, Zl. römisch 40, die Flüchtlingseigenschaft iSd Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt wurde.

Da somit die Voraussetzungen des § 94 Abs. 2 FPG vorliegen, war der abweisende Bescheid des BFA ersatzlos zu beheben. Da somit die Voraussetzungen des Paragraph 94, Absatz 2, FPG vorliegen, war der abweisende Bescheid des BFA ersatzlos zu beheben.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchteil A):

3.1. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichts ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), BGBl. I 33/2013 idF BGBl. I 122/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. 3.1. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichts ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der

Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 BFA-VG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, BFA-VG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl.

3.2.1. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. 3.2.1. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

§ 28 Abs. 5 VwGVG lautet: "Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf, sind die Behörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen." Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG lautet: "Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf, sind die Behörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen."

Aus der Literatur ergibt sich, dass es sich bei einer Aufhebung gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG um eine materielle Erledigung der Rechtssache in Form eines Erkenntnisses handle. Diese Form der negativen Sachentscheidung ist von der Formalerledigung nach Aus der Literatur ergibt sich, dass es sich bei einer Aufhebung gemäß Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG um eine materielle Erledigung der Rechtssache in Form eines Erkenntnisses handle. Diese Form der negativen Sachentscheidung ist von der Formalerledigung nach

§ 28 Abs. 3 2. Satz und Abs. 4 VwGVG zu unterscheiden. Eine neuerliche Entscheidung der Verwaltungsbehörde über den Gegenstand kommt bei ersatzloser Behebung regelmäßig nicht mehr in Betracht, wenngleich im Einzelfall über den zugrundeliegenden (unerledigten) Antrag dennoch abermals zu entscheiden sein kann. Die Behebungsgründe werden gesetzlich nicht genannt, doch kommt die Unzulässigkeit des Einschreitens von Amts wegen in Frage (so Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren, § 28 VwGVG Anm. 17, 18). Hat die Unterbehörde von Amts wegen einen Bescheid erlassen, der nicht hätte ergehen dürfen, weil in der betreffenden Angelegenheit die Erlassung eines Bescheides nicht vorgesehen ist oder weil die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllt sind, hat die Berufungsbehörde den zu Unrecht ergangenen Bescheid ersatzlos zu beheben (Hengstschläger/Leeb, AVG § 66 Rz 105). Paragraph 28, Absatz 3, 2. Satz und Absatz 4, VwGVG zu unterscheiden. Eine neuerliche Entscheidung der

Verwaltungsbehörde über den Gegenstand kommt bei ersatzloser Behebung regelmäßig nicht mehr in Betracht, wenngleich im Einzelfall über den zugrundeliegenden (unerledigten) Antrag dennoch abermals zu entscheiden sein kann. Die Behebungsgründe werden gesetzlich nicht genannt, doch kommt die Unzulässigkeit des Einschreitens von Amts wegen in Frage (so Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren, Paragraph 28, VwGVG Anmerkung 17, 18). Hat die Unterbehörde von Amts wegen einen Bescheid erlassen, der nicht hätte ergehen dürfen, weil in der betreffenden Angelegenheit die Erlassung eines Bescheides nicht vorgesehen ist oder weil die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllt sind, hat die Berufungsbehörde den zu Unrecht ergangenen Bescheid ersatzlos zu beheben (Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 66, Rz 105).

3.2.2. Gemäß § 94 Abs. 1 FPG sind Fremden, denen in Österreich der Status eines Asylberechtigten zukommt, auf Antrag Konventionsreisepässe auszustellen. 3.2.2. Gemäß Paragraph 94, Absatz eins, FPG sind Fremden, denen in Österreich der Status eines Asylberechtigten zukommt, auf Antrag Konventionsreisepässe auszustellen.

Darüber hinaus können gemäß § 94 Abs. 2 FPG Fremden, denen in einem anderen Staat der Status des Asylberechtigten gewährt wurde, auf Antrag Konventionsreisepässe ausgestellt werden, wenn sie kein gültiges Reisedokument besitzen und ohne Umgehung der Grenzübertrittskontrolle eingereist sind. Darüber hinaus können gemäß Paragraph 94, Absatz 2, FPG Fremden, denen in einem anderen Staat der Status des Asylberechtigten gewährt wurde, auf Antrag Konventionsreisepässe ausgestellt werden, wenn sie kein gültiges Reisedokument besitzen und ohne Umgehung der Grenzübertrittskontrolle eingereist sind.

3.2.3. Da dem Beschwerdeführer - wie bereits oben ausgeführt - mit Bescheid des deutschen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in XXXX vom XXXX2001, Zl. XXXX, die Flüchtlingseigenschaft iSd Genfer Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde und ihm somit gleichsam der Status eines Asylberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland gewährt wurde, war davon auszugehen, dass das BFA im gegenständlichen Fall im Hinblick auf § 94 Abs. 2 FPG die Rechtslage verkannt hat, weshalb der angefochtene Bescheid des BFA ersatzlos zu beheben war. 3.2.3. Da dem Beschwerdeführer - wie bereits oben ausgeführt - mit Bescheid des deutschen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in römisch 40 vom XXXX2001, Zl. römisch 40, die Flüchtlingseigenschaft iSd Genfer Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde und ihm somit gleichsam der Status eines Asylberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland gewährt wurde, war davon auszugehen, dass das BFA im gegenständlichen Fall im Hinblick auf Paragraph 94, Absatz 2, FPG die Rechtslage verkannt hat, weshalb der angefochtene Bescheid des BFA ersatzlos zu beheben war.

Im weiteren Verfahrensverlauf ist die belangte Behörde gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG in gegenständlicher Rechtssache verpflichtet, mit den ihr zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Im weiteren Verfahrensverlauf ist die belangte Behörde gemäß Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG in gegenständlicher Rechtssache verpflichtet, mit den ihr zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

3.3. Zur Rechtzeitigkeit gegenständlicher Beschwerde:

Gemäß § 7 Abs. 4 erster Satz VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG [...] vier Wochen. Gemäß Paragraph 7, Absatz 4, erster Satz VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG [...] vier Wochen.

Gemäß § 16 Abs. 1 BFA-VG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid des Bundesamtes, sofern nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. § 7 Abs. 4 erster Satz Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte ist, sofern es sich bei dem Fremden im Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, nicht anwendbar. Gemäß Paragraph 16, Absatz eins, BFA-VG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid des Bundesamtes, sofern nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Paragraph 7, Absatz 4, erster Satz Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte ist, sofern es sich bei dem Fremden im Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt, nicht anwendbar.

Ist in einem Bescheid eine längere als die gesetzliche Frist angegeben, so gilt gemäß

§ 61 Abs. 3 AVG das innerhalb der angegebenen Frist eingebrachte Rechtsmittel als rechtzeitig.Paragraph 61, Absatz 3, AVG das innerhalb der angegebenen Frist eingebrachte Rechtsmittel als rechtzeitig.

Da der angefochtene Bescheid zwei Rechtsmittelbelehrungen enthält, woraus einerseits eine Frist von zwei Wochen und andererseits eine Frist von vier Wochen zur Erhebung eines Rechtsmittels hervorgeht, erweist sich gegenständliche Beschwerde iSd § 61 Abs. 3 AVG als fristgerecht eingebracht, zumal der letzte Tag der - länger als nach § 16 Abs. 1 BFA-VG gesetzlich vorgesehenen - angegebenen vierwöchigen Rechtsmittelfrist auf den 16.04.2014 fallen würde und die Beschwerde bereits am 14.04.2014 zur Post gegeben wurde.Da der angefochtene Bescheid zwei Rechtsmittelbelehrungen enthält, woraus einerseits eine Frist von zwei Wochen und andererseits eine Frist von vier Wochen zur Erhebung eines Rechtsmittels hervorgeht, erweist sich gegenständliche Beschwerde iSd Paragraph 61, Absatz 3, AVG als fristgerecht eingebracht, zumal der letzte Tag der - länger als nach Paragraph 16, Absatz eins, BFA-VG gesetzlich vorgesehenen - angegebenen vierwöchigen Rechtsmittelfrist auf den 16.04.2014 fallen würde und die Beschwerde bereits am 14.04.2014 zur Post gegeben wurde.

4. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG unterbleiben, zumal aufgrund der Aktenlage in Verbindung mit dem Vorbringen in der Beschwerde feststeht, dass der angefochtene Bescheid zu beheben war.4. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG unterbleiben, zumal aufgrund der Aktenlage in Verbindung mit dem Vorbringen in der Beschwerde feststeht, dass der angefochtene Bescheid zu beheben war.

Zu Spruchteil B):

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäßGemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß

Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründenArtikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Betreffend die Bestimmung des § 28 Abs. 5 VwGVG liegt ebenfalls keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vor, weil der Wortlaut klar ist (vgl. OGH 22.03.1992, 5Ob105/90). Schließlich liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Betreffend die Bestimmung des Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG liegt ebenfalls keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vor, weil der Wortlaut klar ist vergleiche OGH 22.03.1992, 5Ob105/90). Schließlich liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

ersatzlose Behebung, mangelnder Anknüpfungspunkt, rechtliche Verhinderung, Reisedokument

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:L507.2007758.1.00

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at